

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland zur Lösung von bilateralen Steuerfragen

1	Ausgangslage und Vorgeschichte	2
2	Eckwerte des Vertrages	4
3	Position der Schweizerischen Bankiervereinigung.....	6
4	Fragen & Antworten.....	7
4.1	Allgemein / Bedeutung für die Kunden.....	7
4.2	Abgeltungsteuer für die Vergangenheit.....	9
4.2.1	Anonyme Regularisierung durch Abgeltungsteuer	9
4.2.2	Strafbefreiende Selbstanzeige und freiwillige Meldung	10
4.2.3	Freiwillige Meldung.....	11
4.3	Abgeltungsteuer für die Zukunft	12
4.3.1	Anonyme Abgeltung durch Quellensteuer (Abgeltungsteuer).....	12
4.3.2	Freiwillige Meldung	13
4.4	Allgemeine Fragen zum Abkommen	15
4.5	Fragen auf die Auswirkungen für den Finanzplatz Schweiz und die Banken.....	18

1 Ausgangslage und Vorgeschichte

Der Schweizer Bankensektor leistet mit 6,7 % des Bruttoinlandproduktes seinen Beitrag für den Wohlstand in der Schweiz. Die Banken in der Schweiz tragen mit fast 10% zu den Steuereinnahmen bei und bieten in der Schweiz rund 142'000 gut qualifizierte Arbeitsplätze. Wichtiger Bestandteil hierfür bildet der legitime Schutz der Privatsphäre des Kunden in finanziellen Angelegenheiten. Die Schweiz hat deshalb grosse Anstrengungen unternommen, um den Missbrauch auf internationaler Ebene über internationale Amts- und Rechtshilfeverfahren und Kooperationen auf der Basis von multilateralen und bilateralen Abkommen wie zuletzt die Übernahme des OECD 26 Standards zu verhindern. Die Schweizer Banken haben diese Anstrengungen der Schweiz stets unterstützt und die entsprechenden Massnahmen umgesetzt.

Im grenzüberschreitenden Bankgeschäft stellen sich seit geraumer Zeit diverse Probleme und Fragen, welche die wichtigen politischen und wirtschaftlichen bilateralen Beziehungen beeinträchtigen. Als Antwort auf diese Entwicklungen propagiert die Bankiervereinigung seit 2009 die „Finanzplatzstrategie 2015“, welche Bestandteil der von der Schweizer Regierung Ende 2009 veröffentlichten zukünftigen Ausrichtung des Schweizer Finanzplatzes ist. Sie steht auf folgenden vier Pfeilern:

- **Durch Regularisierung Vertrauen erhalten und festigen**

Die Regularisierung unverteuerter Gelder in der Schweiz steht im Zentrum jeder Zukunftslösung mit dem Ausland. Das über viele Jahre sorgfältig aufgebaute Vertrauen ausländischer Kundinnen und Kunden in die Rechtssicherheit der Schweiz respektive die Treuepflicht der Schweizer Bankiers verpflichtet.

- **Konzentration auf versteuerte Gelder**

Die Schweizer Banken konzentrieren sich in Zukunft auf die Akquisition und Verwaltung versteuerter Vermögen. Unterstützt wird dies durch die Übernahme des globalen Standard des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Doppelbesteuerung. Dieser sieht Amtshilfe im begründeten Einzelfall bei sämtlichen Steuerdelikten vor. Somit entfällt für das Ausland die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

- **Schutz der Privatsphäre bleibt zentral**

Mit der Finanzplatzstrategie bleibt der Schutz der Privatsphäre als zentraler Punkt der schweizerischen Rechtsauffassung gewahrt, und sämtliche Steuerdelikte können bekämpft oder vermieden werden. Einen automatischen Informationsaustausch lehnt die

Bankiervereinigung entschieden ab und hat als gleichwertige Lösung das Modell einer umfassenden Abgeltungsteuerlösung entwickelt. Damit können sämtliche steuerbare Vermögenserträge und Kapitalgewinne entsprechend dem Steuerrecht des jeweiligen Vertragsstaates erfasst, die darauf geschuldeten Steuern zurückbehalten und auf anonymer Basis an den zuständigen Fiskus abgeführt werden.

- **Wachstum und Marktzutritt**

Für die Schweizer Volkswirtschaft ist ein starker Finanzplatz von grösster Bedeutung. Voraussetzung dafür ist Wachstum, das nur durch eine permanente Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit erreicht werden kann. Die Banken tragen hierfür primär selber die Verantwortung. Sie können und müssen Tag für Tag ihren Nutzen für Kundinnen und Kunden in allen Bereichen unter Beweis stellen, um sich so gegenüber anderen Finanzzentren abzuheben. Auf internationaler Ebene gilt es als Gegenleistung zur Abgeltungsteuer, den Marktzutritt für Finanzdienstleistungen aus der Schweiz zu verbessern und bestehende bilaterale Diskriminierungen abzubauen.

Mit dem Ziel, das über lange Jahre sorgfältig aufgebaute Vertrauen der ausländischen Kundschaft in die Schweizer Banken zu wahren und anstehende bilaterale Fragen im Steuerbereich zu regeln, führt die Schweizer Regierung unter anderem mit Deutschland seit 2010 Gespräche und Verhandlungen. Am 10. August 2011 haben beide Staaten nun ein Abkommen paraphiert, welches die offenen Fragen im Steuerbereich im Interesse beider Staaten und der vom Abkommen betroffenen Kunden löst.

2 Eckwerte des Vertrages

Regularisierung der Vergangenheit

- Bankkunden haben zwei Möglichkeiten um unversteuertes Vermögen bei Banken in der Schweiz zu regularisieren:
 - Leistung einer pauschalen Einmalzahlung
 - Freiwillige Offenlegung mittels einer strafbefreienden Selbstanzeige bei den deutschen Behörden.
- Die Regularisierung erfolgt durch eine einmalige Zahlung auf anonymer Basis.
- Mit der Regularisierung sind die Bankkunden ihren Steuerpflichten in Deutschland nachgekommen.
- Für die Einmalzahlung gilt ein nomineller Steuersatz von maximal 34% des Vermögens. Der effektiv zu zahlende Betrag für die Bankkunden dürfte zwischen 20 – 25% des Gesamtvermögens liegen.

Akonto-Zahlung durch die Schweizer Banken

- Die Schweizer Banken verpflichten sich zu einer Vorauszahlung von CHF 2 Mrd. Damit signalisieren die Schweizer Banken ihren Willen, den Sinn und Geist der Abkommen in der Praxis umzusetzen. Die Vorauszahlung wird mit Inkrafttreten des Abkommens fällig und später mit den Einmalzahlungen der betroffenen Bankkunden (Regularisierungsbeträge) verrechnet.

Abgeltungsteuer für die Zukunft

- Die Banken erheben jährlich und anonym einen Abzug auf Vermögenserträgen in der Höhe der deutschen Einkommenssteuer.
- Der Abzug dieser Quellensteuer hat ebenfalls abgeltenden Charakter.
- Der Steuersatz beträgt insgesamt 26.375%.

Massnahmen zur Systemkontrolle

- Die deutschen Steuerbehörden dürfen die richtige Umsetzung der deutschen Abgeltungsteuer durch die Schweiz anhand von stichprobenartigen Anfragen kontrollieren. Möchte die deutsche Behörde weitere Informationen zu den gemeldeten Kontoverbindungen erhalten, muss sie ein normales Amtshilfegesuch gemäss OECD 26 stellen.

Vereinfachungen des grenzüberschreitenden Geschäfts/erleichterter Marktzutritt

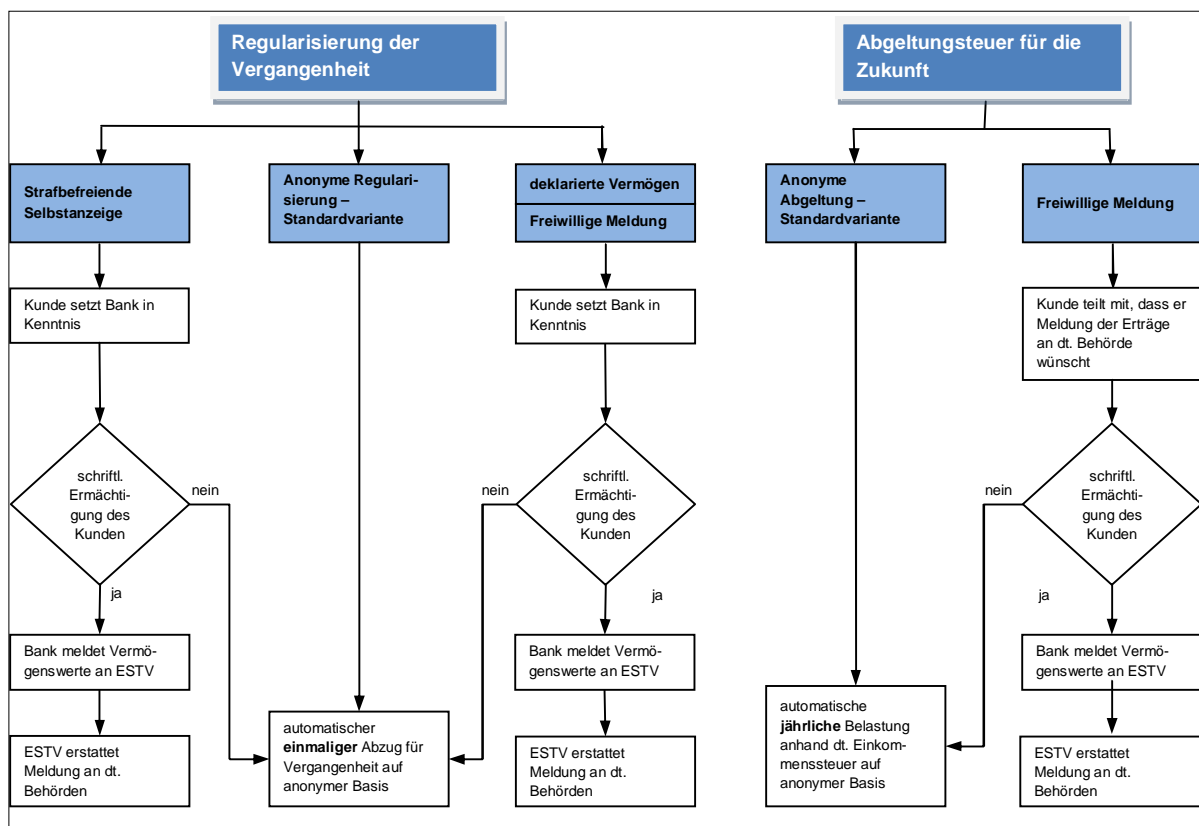
Schweizer Banken können unter erleichterten Bedingungen am deutschen Markt auftreten.

Entkriminalisierung von Banken, Bankmitarbeiter und Kunden

Mit der Regularisierung werden Kunden, Banken und deren Mitarbeiter vor entsprechender Strafverfolgung geschützt.

Keine künftige Verwertung von gestohlenen Daten

Deutschland hat sich verpflichtet, Informationen aus erworbenen Datenträgern mit gestohlenen Daten künftig nicht für Verfahren gegen Schweizer Banken oder deren Mitarbeiter zu verwenden.



3 Position der Schweizerischen Bankiervereinigung

- Die Bankiervereinigung begrüsst die Paraphierung des Staatsvertrages in Steuersachen zwischen Deutschland und der Schweiz.
- Der vorliegende Staatsvertrag ist ein Meilenstein in der Umsetzung der Finanzplatzstrategie 2015.
 - Er ist ein gut ausgehandelter Kompromiss und muss in seiner Gesamtheit beurteilt werden. Die Schweizer Banken erhalten aufgrund eines verbesserten bilateralen Marktzutritts neue Wachstumschancen.
 - In Deutschland steuerpflichtige Kunden von Banken in der Schweiz erhalten eine Brücke zur Steuerehrlichkeit bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Privatsphäre.
 - Deutschland kommt rasch und unbürokratisch zu Steuereinnahmen.
- Die Lösung hat Signalwirkung und könnte somit für Drittstaaten als internationaler Benchmark für die Steuerkooperation dienen.
- Die Bankiervereinigung anerkennt den grossen Einsatz seitens der Schweizer Regierung und insbesondere des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) bei der Verhandlung des Staatsvertrages.
- Die Bankiervereinigung setzt sich dafür ein, dass die technische Umsetzung des Staatsvertrages bis 2013 bei den Banken kostengünstig vollzogen und eingehalten wird.

4 Fragen & Antworten

4.1 Allgemein / Bedeutung für die Kunden

Welche Kunden sind von der Abgeltungsteuer betroffen?

Das Abkommen umfasst einzig natürliche Personen mit Ansässigkeit in Deutschland. Ebenfalls durch das Abkommen erfasst sind natürliche Personen mit Ansässigkeit in Deutschland, welche indirekt Vermögenswerte in der Schweiz halten – zum Beispiel via einer Stiftung oder einer anderen Sitzgesellschaft, an welcher sie nutzungsberechtigt sind.

Welche Vermögenswerte werden durch das Abkommen regularisiert?

Unter das Abkommen fallen Konto- und Depotwerte, welche von den obengenannten Kunden in der Schweiz gehalten werden.

Sind auch Vermögenswerte bei der Postfinance betroffen?

Unter das Abkommen fallen alle Vermögenswerte (Konto- und Depotwerte) der oben erwähnten Kunden bei Banken, Effekthändlern, Postfinance und allenfalls bei Vermögensverwaltern.

Was kann der Kunde nun machen?

Für den Kunden besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein unmittelbarer Handlungsbedarf aufgrund der Bestimmungen des Abkommens. Zuerst muss der Vertrag unterzeichnet sowie von den Parlamenten beider Staaten ratifiziert werden und anschliessend in Kraft treten. Nach Inkrafttreten (voraussichtlich am 1. Januar 2013) hat jeder Kunde fünf Monate Zeit, um sich für eine der folgenden Wahlmöglichkeiten zu entscheiden:

- Regularisierung der Vergangenheit:
 - Anonyme Regularisierung durch einmalige Abgeltungsteuer.
 - Strafbefreiende Selbstanzeige an die deutsche Steuerbehörde und freiwillige Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV).
 - Für Bankkunden, welche steuerlich bereits compliant waren: Freiwillige Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV).
- Abgeltung in Zukunft:
 - Anonyme jährliche abgeltende Quellensteuer (Abgeltungsteuer)
 - oder freiwillige Meldung an die ESTV

Gibt der Kunde keine der oben genannten Optionen an, wird für ihn automatisch die Abgeltungsteuer umgesetzt.

Will der Kunde auf diese vorteilhafte Lösung verzichten, muss er sein Vermögen bis zum 31. Mai 2013 aus der Schweiz abziehen. Die Schweizer Banken werden ihn dabei jedoch nicht aktiv unterstützen.

Fällt das Bankkundengeheimnis weg, wenn der Kunde von der Abgeltung Gebrauch macht?

Im Gegenteil. Die Bank belastet dem Bankkunden die geschuldete Abgeltungsteuer und überweist das Geld an die ESTV, welche ihrerseits das Geld an die deutsche Steuerbehörde überweist. Die Kontrolle erfolgt allein durch die ESTV; ausländische Behörden sind am ganzen Prozess nicht beteiligt. Der legitime Schutz der Privatsphäre in finanziellen Angelegenheiten wird beibehalten und mit der Lösung langfristig gesichert und damit gestärkt.

In welcher Währung werden die erhobenen Steuern beim Kunden berechnet?

Die Berechnung erfolgt in EUR, da damit Währungsschwankungen minimiert werden.

Können Kunden trotz Regularisierung wegen Steuerdelikten belangt werden?

Mit der Regularisierung können Kunden sowie Schweizer Banken und deren Mitarbeiter nicht mehr strafrechtlich für Steuerdelikte verfolgt oder finanziell haftbar gemacht werden, sofern nicht schon vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens Anhaltspunkte zur Einleitung eines Strafverfahrens vorlagen.

Wie kann der Bankkunde bei allfälligen Steueranfragen beweisen, dass er sein Vermögen in der Schweiz regularisiert hat?

Der Bankkunde erhält von seiner Bank eine Bescheinigung über die abgezogenen Steuern. Diese Bescheinigung kann für allfällige Steueranfragen als Beweis verwendet werden und wird von der deutschen Steuerbehörde anerkannt.

4.2 Abgeltungsteuer für die Vergangenheit

Der Bankkunde kann seine bisher un versteuerten Vermögen wie folgt regularisieren:

4.2.1 Anonyme Regularisierung durch Abgeltungsteuer

Wie funktioniert die anonyme Regularisierung?

Die Regularisierung bisher unverteuerter Vermögenswerte erfolgt durch eine einmalige Zahlung. Der Betrag wird durch die Banken mittels einer pauschalen Methode ermittelt und von den Kundenvermögen abgezogen.

Wie weiss der Kunde, wie viel er konkret bezahlen muss?

Der nominelle Steuersatz wurde zwischen Deutschland und der Schweiz verhandelt und beträgt maximal 34% vom Vermögen. Davon strikt zu unterscheiden ist die sich effektiv ergebende Steuerbelastung des Kunden. Aufgrund einer Berechnungsmechanik (welche z.B. Verjährung berücksichtigt) liegt sie für den allergrössten Teil der Kunden vermutlich zwischen 20 und 25% vom Gesamtvermögen.

Der für die Regularisierung bestehender Vermögen zu entrichtende Betrag wird für jeden Kunden gemäss den im Abkommen festgesetzten Steuersätzen errechnet. Genauere Informationen erhalten die Kunden zu einem späteren Zeitpunkt bei ihrem Kundenbetreuer.

Muss der Kunde bereits aktiv werden, wenn er diese Option in Anspruch nehmen möchte?

Da die anonyme Regularisierung als Standardvariante vorgesehen ist, besteht im Moment aufgrund des Abkommens kein Handlungsbedarf für den Bankkunden. Die Bank wird innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens den Kunden kontaktieren und diesen über die weiteren Schritte informieren. In jedem Fall bleibt der Kunde selber für seine Steuerangelegenheiten verantwortlich.

Wann genau erfolgt die Belastung für die Abgeltung der Vergangenheit?

Fünf Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens (voraussichtlich am 31.5.2013) buchen die Banken den geschuldeten Betrag vom Konto des Kunden ab und stellen dem Kunden eine Bescheinigung über den Abzug aus. Der Kunde kann Einspruch gegen die Bescheinigung erheben.

Erhält der Kunde eine Bestätigung, die Aufschluss über die einmalige Bezahlung der Abgeltungsteuer gibt?

Ja, der Kunde erhält von seiner Bank eine Bescheinigung, die Aufschluss über die einmalig bezahlte Abgeltungsteuer gibt. Diese Bescheinigung kann für allfällige Steueranfragen der deutschen Steuerbehörde verwendet werden und wird von dieser anerkannt.

Was passiert, wenn zum Zeitpunkt der Belastung auf dem Konto nicht genügend flüssige Mittel vorhanden sind?

Falls der Kunde sich für die anonyme Abgeltung entscheidet, muss er sicherstellen, dass zum Zeitpunkt des Steuerabzugs genügend flüssige Mittel vorhanden sind. Sollten nicht genügend flüssige Mittel für einen vollumfänglichen Steuerabzug vorhanden sein, so informiert die Bank den Kunden über den ungenügenden Saldo und räumt ihm eine bestimmte Frist ein, damit er eine entsprechende Aufstockung vornehmen kann. Gleichzeitig weist die Bank den Kunden auf die Folgen hin, sollten nach Ablauf der Frist nicht genügend flüssige Mittel vorhanden sein. Ist das Konto nach Ablauf dieser Frist nach wie vor nicht gedeckt, geht die Bank analog zur freiwilligen Meldung vor, indem sie die benötigten Informationen über den Kunden an die ESTV weiterleitet.

4.2.2 Strafbefreiende Selbstanzeige und freiwillige Meldung

Was bedeutet die strafbefreiende Selbstanzeige?

Alternativ zur anonymen Regularisierung steht den Bankkunden die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige bei den deutschen Behörden offen. Als Folge daraus muss der Bankkunde das nicht versteuerte Vermögen in Deutschland nachdeklarieren.

Was muss der Bankkunde machen, wenn er diese Option wählt?

Für die schweizerischen Belange setzt der Bankkunde die Bank in Kenntnis, dass er in Deutschland von der strafbefreienden Selbstanzeige Gebrauch macht. Zusätzlich muss der Kunde die Bank schriftlich ermächtigen, die bei der Bank verwalteten Vermögenswerte an die ESTV zu melden. Die ESTV leitet anschliessend diese Informationen an die deutsche Steuerbehörde weiter.

Fehlt eine solche Ermächtigung zur Offenlegung, muss die Bank gemäss Abgeltungsteuer vorgehen, indem sie den geschuldeten Steuerbetrag für die Vergangenheit abzieht und an die ESTV weiterleitet.

Welche Daten werden von der ESTV an die zuständige deutsche Behörde weitergegeben?

Nach der schriftlichen Ermächtigung durch den Kunden übermittelt die Bank der ESTV Name und Geburtsdatum des Kunden, Wohnsitz, Name der Bank, Kontonummer / IBAN Code, sowie die Vermögenshöhe per Jahresende für jedes Jahr bis zur Verjährung.

Erhält der Kunde eine Kopie der Meldung, welche die Bank der ESTV übermittelt?

Der Kunde erhält von der Bank eine Bescheinigung, die Aufschluss über die an die ESTV übermittelte Informationen gibt (Name und Geburtsdatum des Kunden, Wohnsitz, Name der Bank, Kontonummer / IBAN Code, sowie die Vermögenshöhe per Jahresende für jedes Jahr bis zur Verjährung).

4.2.3 Freiwillige Meldung

Was bedeutet freiwillige Meldung?

Diese Möglichkeit steht Bankkunden offen, welche in der Vergangenheit ihre deutschen Steuerpflichten erfüllt haben.

Was muss der Bankkunde machen, wenn er diese Option wählt?

Der Bankkunde setzt die Bank in Kenntnis, dass er eine Meldung an die zuständige deutsche Behörde wünscht. Der Kunde ermächtigt die Bank schriftlich, die bei der Bank verwalteten Vermögenswerte an die ESTV zu melden. Die ESTV leitet anschliessend diese Informationen an die deutsche Steuerbehörde weiter.

4.3 Abgeltungsteuer für die Zukunft

Wie funktioniert die Abgeltungsteuer für die Zukunft?

Bei der Abgeltungsteuer für die Zukunft werden Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Einkünfte sowie Veräußerungsgewinne) mit einem der deutschen Einkommenssteuer entsprechenden Abzug anonym abgegolten.

Wie weiss der Kunde, wie viel er konkret bezahlen muss?

Es werden die aktuell in Deutschland anwendbaren Steuersätze der deutschen Einkommenssteuer angewandt. Der Steuersatz beträgt insgesamt 26.375%. Der Steuerabzug erfolgt auf anonymer Basis.

Der Bankkunde kann seine zukünftigen Vermögenserträge wie folgt abgelden.

4.3.1 Anonyme Abgeltung durch Quellensteuer (Abgeltungsteuer)

Wie funktioniert die anonyme Abgeltung?

Die Bank erhebt auf Basis ihrer Kundendaten die geschuldeten Steuerbeträge und überweist den Gesamtbetrag ohne Rückschlussmöglichkeit auf den einzelnen Kunden an die ESTV. Die ESTV überweist ihrerseits die Beträge an die zuständige deutsche Steuerbehörde.

Was muss der Bankkunde machen, wenn er diese Option wählt?

Da die anonyme Abgeltung als Standardvariante vorgesehen ist und jeweils automatisch von der Bank berechnet und abgezogen wird, besteht im Moment kein Handlungsbedarf für den Bankkunden. Die Bank wird zwei Monate nach Inkrafttreten des Abkommens den Bankkunden kontaktieren und den Kunden über die weiteren Schritte informieren.

Erhält der Kunde inskünftig einen Auszug, der Aufschluss über die bezahlte Abgeltungsteuer gibt?

Ja, der Kunde erhält jährlich eine Bescheinigung, die Aufschluss über die bezahlte Abgeltungsteuer pro Steuerjahr gibt. Diese Bescheinigung gilt für steuerliche Zwecke und wird von den deutschen Behörden akzeptiert.

4.3.2 Freiwillige Meldung

Der Bankkunde kann die Bank ermächtigen, die Vermögenserträge seines in der Schweiz verwalteten Vermögens an die ESTV zu melden. Die ESTV leitet diese Informationen anschliessend an die zuständige deutsche Behörde weiter.

Was muss der Bankkunde machen, wenn er diese Option wählt?

Der Bankkunde setzt die Bank in Kenntnis, dass er eine Meldung der Erträge an die zuständige deutsche Behörde wünscht. Der Kunde muss die Bank schriftlich ermächtigen, die benötigten Informationen (Name und Geburtsdatum des Kunden, Wohnsitz, Name der Bank, Kontonummer / IBAN Code, betreffendes Steuerjahr sowie den Totalbetrag der Erträge) an die ESTV zu melden. Die ESTV leitet anschliessend diese Informationen an die deutsche Steuerbehörde weiter.

Fehlt eine solche Ermächtigung zur Offenlegung, muss die Bank gemäss Abgeltungsteuer vorgehen, indem sie den geschuldeten Steuerbetrag abzieht und an die ESTV weiterleitet.

Erhält der Kunde inskünftig einen Auszug, der Aufschluss über die gemeldeten Daten gibt?

Ja, der Kunde erhält jährlich zu seiner Informationen eine Bescheinigung, die Aufschluss über die gemeldeten Beträge gibt.

Kann der Kunde wie in Deutschland Verlustvorträge auf einem Konto mit Gewinnen auf einem anderen Konto verrechnen lassen?

Der Kunde kann wie beim deutschen Recht Verlustvorträge auf einem Konto mit Gewinnen auf einem anderen Konto verrechnen. Wenn beide Konten bei der gleichen Bank geführt werden, kann die Bank die Verrechnung direkt vornehmen. Werden die Konten bei verschiedenen Banken geführt, muss sich der Kunde an die deutsche Steuerbehörde wenden und eine ordentliche Veranlagung verlangen, um die Verrechnung zu beantragen. Dazu stellt ihm die Bank eine Bestätigung des Verlustes aus.

Wird eine Bank in der Schweiz eine vorhandene „Nichtveranlagungsbescheinigung“ berücksichtigen und auf die Erhebung der Abgeltungsteuer verzichten?

Nur falls der Kunde die Bank zu einer Meldung an die deutschen Steuerbehörden ermächtigt, findet kein Steuerabzug statt. Sollte keine Ermächtigung vorliegen, zieht die Bank die Abgeltungsteuern automatisch ab.

Werden ausländische Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen an die Abgeltungssteuer angerechnet?

Ausländische, nicht rückforderbare Quellensteuern (sog. Sockelsteuern) werden bei Abzug der Abgeltungsteuer gemäss dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Drittstaaten und Deutschland berücksichtigt. Folglich wird nur noch eine allfällige positive Differenz zwischen der geschuldeten Abgeltungsteuer und der bereits entrichteten, nicht rückforderbaren Quellensteuer erhoben.

4.4 Allgemeine Fragen zum Abkommen

Haben die Banken mit diesem Abkommen nicht die Treuepflicht gegenüber den Kunden verletzt?

Die Regelung der Steuerangelegenheiten war bisher und bleibt auch inskünftig allein Sache des Kunden und nicht seiner Bank. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer bietet die Schweiz bestehenden Bankkunden bezüglich der Vergangenheit die erleichterte Regularisierung unter gleichzeitiger Wahrung des Schutzes der Privatsphäre. Die zukünftigen Vermögenserträge werden von der Bank automatisch und in anonymer Form erhoben. Die Privatsphäre des Kunden bleibt somit erhalten und die Besteuerung erfolgt ohne Aufwand seitens des Kunden.

Wie wird die Einhaltung des Abkommens kontrolliert?

Wie bei der EU-Zinsbesteuerung wird die ESTV die Einhaltung des Abkommens durch die Banken anhand von Kontrollen überwachen.

Was versteht man unter Systemkontrolle durch die deutschen Steuerbehörden?

Die deutschen Steuerbehörden dürfen die richtige Umsetzung der Abgeltungsteuer durch die Schweizer Banken anhand von stichprobenartigen Anfragen kontrollieren. Diese Systemkontrolle muss im Zusammenhang mit dem ganzen Massnahmenpaket betrachtet werden, das dem Bankkunden die Möglichkeit bietet, seine Vergangenheit in anonymer Form zu regularisieren und auch in Zukunft den Schutz der Privatsphäre unter Einhaltung seiner Steuerpflichten zu geniessen.

Die deutschen Behörden können durchschnittlich pro Jahr rund 500 Anfragen stellen, wobei die Anfrage zwingend den Namen des Kunden sowie eine begründete Vermutung auf steuerliche Unregelmäßigkeiten beinhalten muss. Damit werden „fishing expeditions (Ersuchen ins Blaue hinein)“ ausgeschlossen. Der Name der Bank muss hingegen nicht in der Anfrage enthalten sein. Die Anfragen können nur für die Zukunft gestellt werden, also für neu in die Schweiz gebrachte Vermögenswerte. Private Vermögenswerte, welche durch die einmalige Zahlung regularisiert wurden, können nicht mehr erfragt werden. Sind diese Voraussetzungen bei der Anfrage gegeben, suchen und melden die Schweizer Behörden einzig die vorhandenen Kontoverbindungen, jedoch ohne weitere Details wie Kontostand etc. preiszugeben. Dem Bankkunden steht der deutsche Rechtsweg offen. Möchte die deutsche Behörde weitere Informationen zu den gemeldeten Kontoverbindungen erhalten, muss sie ein normales Amtshilfegesuch gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen

stellen, wobei dem Bankkunden sämtliche Schweizer Rechtswege offenstehen. Das Amtshilfegesucht muss dabei den Standard von OECD 26 erfüllen.

Was ist mit der Akonto-Zahlung gemeint?

Die Schweizer Banken verpflichten sich zu einer Vorauszahlung von CHF 2 Mrd. Damit signalisieren die Schweizer Banken ihren Willen, den Sinn und Geist des Abkommens in der Praxis umzusetzen. Die Vorauszahlung wird nach Inkrafttreten des Abkommens geleistet. Sie kann mit den Einmalzahlungen der betroffenen Bankkunden (Regularisierungsbeträge) verrechnet werden.

Wie teilen sich die Banken diese Akonto-Zahlung untereinander auf?

Die Banken haben sich untereinander geeinigt, in welcher Höhe und wer sich an der Akonto-Zahlung beteiligt. Die individuelle Höhe richtet sich dabei nach dem Umfang des Geschäfts mit der betroffenen Kundengruppe per 31. Dezember 2010.

Jede Bank entscheidet selbst über die Art der Finanzierung der Akonto-Zahlung.

Was geschieht nun weiter? Wie ist der zeitliche Fahrplan?

Nach der Paraphierung und Unterzeichnung des Vertrages beginnt das parlamentarische Verfahren. In der Schweiz unterliegt der Parlamentsbeschluss dem fakultativen Referendum. Die Schweizerische Bankiervereinigung ist sehr daran interessiert, dass der ganze Prozess rasch zu Ende geführt werden kann. Inkrafttreten im Falle einer Ratifizierung ist Anfang 2013.

Kann das Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden?

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Frist kündigen. Davon ausgehend, dass die Verträge im Interesse beider Länder geschlossen wurden, gehen wir von einer langen Anwendungsdauer aus. Zudem anerkennt Deutschland explizit, dass das Abkommen eine gleichwertige Alternative zum automatischen Informationsaustausch unter der EU-Zinsrichtlinie ist.

Was passiert, falls Deutschland die Steuersätze zukünftig verändert?

Im Abkommen sind die momentanen Steuersätze, welche in Deutschland gelten, statuiert. Ändern sich diese Steuersätze im deutschen Recht, übernimmt die Schweiz die angepassten Steuersätze zeitgleich.

Wie verhält sich die Einführung der Abgeltungsteuer zur EU-Zinsbesteuerung?

Der Zinssatz der EU-Zinsbesteuerung beträgt unverändert 35%. De facto beträgt die Endbelastung für den Kunden für alle Zinsen nur 26,375% aufgrund der Verrechnung gemäss dem Abkommen. Diesem Steuerabzug kommt ebenfalls die abgeltende Wirkung zu.

4.5 Fragen auf die Auswirkungen für den Finanzplatz Schweiz und die Banken

Was bedeutet die Einigung für den Schweizer Finanzplatz?

Wir sind überzeugt, dass das Abkommen Signalwirkung hat. Es bietet der Schweiz die Möglichkeit, ihre Vorwärtsstrategie bezüglich des Finanzplatzes umzusetzen. Die Vertragspartner haben sich klar dazu bekannt, dass die Abgeltungsteuer dem automatischen Informationsaustausch dauerhaft gleichkommt.

Die Lösung der Schweiz könnte somit für Drittstaaten internationaler Benchmark für die Steuerkooperation werden.

Wird die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes durch diese Regelung negativ beeinflusst?

Im Gegenteil, der Finanzplatz kann sich neu ausrichten und aus einer Position der Stärke wachsen. Die internationale Ausrichtung, Kapitalmarktexpertise und Dienstleistungsqualität, gepaart mit der hohen Stabilität der Schweiz, gewinnen weiter an Bedeutung für das „Swiss Banking“.

Hat das Offshore Banking weiter eine Zukunft?

Der Schweizer Finanzplatz geniesst weiterhin grosse Attraktivität. Seine Kernwerte Stabilität, Universalität, Verantwortlichkeit und Exzellenz sind die Pfeiler für den nachhaltigen Erfolg. Die vertragliche Einigung wird dazu führen, dass betroffene Kunden noch grössere Rechtssicherheit geniessen und – falls noch nicht geschehen – steuerkonform ihre Vermögen in der Schweiz anlegen können.

Wie viel Gelder werden regularisiert?

Wir können keine Angaben dazu machen. Die Zahl hängt vom bislang unbekanntem Ausmass nicht deklarerter Zahlen und von der Bereitschaft zur Regularisierung der Kunden ab.

Wie viele Kunden werden die anonyme Regularisierung wählen und wie viele die strafbefreiende Selbstanzeige?

Eine Schätzung können wir nicht abgeben. Der Kunde ist frei in seiner Entscheidung.

Rechnen Sie mit Vermögensverschiebungen ins Ausland?

Eine Prognose ist schwierig. Wir gehen davon aus, dass die Bedingungen des Abkommens respektive die Vorteile des Schweizer Finanzplatzes Vermögensabflüsse mindern werden.

Was kostet die Umsetzung der Abgeltungsteuer die Schweizer Banken?

Wir rechnen mit mindestens einem mittleren dreistelligen CHF-Millionenbetrag.

Wenn alle Parameter der Abgeltungsteuer bekannt sind, kann deren technische Umsetzung erarbeitet werden. Die Schweizer Bankenlandschaft ist sehr heterogen (Grösse der Institute, Geschäftsfelder, Anteile Kunden aus Deutschland), so dass sich der Aufwand vermutlich stark unter den Instituten unterscheiden wird. Optional nutzbare Dienstleistungen, die derzeit durch die SIX Group in enger Kooperation mit der Bankiervereinigung erarbeitet werden, werden die Banken jedoch entlasten können.

Die Bankiervereinigung bemüht sich um branchenweit einsetzbare Lösungen und arbeitet aktiv an deren Entwicklung mit, denn vor allem für kleinere und mittlere Banken müssen die Kosten, die aus der Umsetzung der Abgeltungsteuer resultieren, verhältnismässig bleiben.

Erwarten Sie eine Konsolidierung im Schweizer Bankensektor?

Die Auswirkungen des Abkommens sind schwer zu prognostizieren. Wir gehen davon aus, dass die Bedingungen des Abkommens respektive die Vorteile des Schweizer Finanzplatzes wie erhöhte Rechtssicherheit und erleichterter Marktzutritt die Attraktivität des Schweizer Bankensektors festigen werden.

Was bedeutet erleichterter Marktzutritt in Deutschland?

Ausländische Bankinstitute, welche in Deutschland Finanzdienstleistungen erbringen wollen, bedürfen laut deutschem Gesetz einer schriftlichen Erlaubnis dazu. Will das ausländische Bankinstitut zudem Finanzdienstleistungen für Privatkunden anbieten, muss die Kontaktaufnahme zwingend durch ein deutsches Kreditinstitut erfolgen.

Das Abkommen erleichtert Schweizer Banken, welche ihre Finanzdienstleistungen in Deutschland anbieten wollen, den Zugang zum deutschen Markt:

- Vereinfachtes und beschleunigtes Freistellungsverfahren für Schweizer Banken in Deutschland.

- Die Kontaktaufnahme zu Kunden muss grundsätzlich nicht mehr durch ein deutsches Kreditinstitut erfolgen.
- Gewisse Finanzprodukte wie Effektenfonds, welche die regulatorischen Voraussetzungen in der Schweiz erfüllen, können auch in Deutschland vertrieben werden.

Wie viel zusätzliches Geschäft erwarten Sie durch die Verbesserung des Marktzutritts?

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Durch den verbesserten Marktzutritt eröffnen sich jedoch den Schweizer Banken neue Geschäftsfelder und damit interessante Wachstumschancen.

Ist mit dem verbesserten Marktzutritt ein Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU endgültig vom Tisch?

Der vorliegende Staatsvertrag schafft nur im bilateralen Marktzutritt Erleichterungen. Es tangiert das EU-Recht nicht, da es sich um nationale Massnahmen handelt.

Die Schweiz als offene Volkswirtschaft wird sich weiterhin auf allen Ebenen für einen diskriminierungsfreien Marktzutritt ihrer Güter und Dienstleistungen einsetzen.

Die EU propagiert den automatischen Informationsaustausch. Was erwarten Sie nun als Reaktion von der EU?

EU-Ländern steht es frei, bilaterale Verträge mit Drittstaaten abzuschliessen, sofern diese nicht EU-Recht verletzt. Wir gehen davon aus, dass sich Länder, die ein solches Abkommen mit der Schweiz abschliessen, innerhalb der EU dafür einsetzen, dass die Abgeltungsteuer als dauerhaft gleichkommende Lösung zum automatischen Informationsaustausch betrachtet wird.

Kann Deutschland zu einem späteren Zeitpunkt den automatischen Informationsaustausch einführen?

Im Abkommen wird die Abgeltungsteuer als eine dem Informationsaustausch dauerhaft gleichwertige Lösung anerkannt. Der legitime Schutz der Privatsphäre in finanziellen Angelegenheiten wird beibehalten und mit der Lösung langfristig gesichert und damit gestärkt.

Wird die Schweiz nun mit anderen Ländern ebenfalls eine solche Lösung verhandeln?

Aus unserer Sicht wäre es begrüßenswert, wenn eine gleichwertige Lösung auch mit anderen europäischen Ländern vereinbart werden kann. Weitere Länder haben bereits Interesse an einer solchen Lösung gezeigt.
